

Wintershall Einkaufsbedingungen Marketingleistungen, Messen und Events

Mai 2019



1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über die Erbringung von Marketingleistungen (durch Full Service Agenturen) sowie die Veranstaltung von Messen und Events (nachfolgend „Leistungen“) zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Wintershall Holding GmbH bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“). Sofern der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage fachlich oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Diese abweichenden oder zusätzlichen Positionen sind mit separaten Preisen auszuweisen. Die abgegebenen Konditionen gelten für den im Vertrag genannten Einsatzort und sind unter der Voraussetzung abzugeben, dass Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus dem Einsatzort nächstgelegenen Firmensitz (lokale Teamzusammensetzung) eingesetzt werden. Sollte eine andere Teamzusammensetzung vom Auftragnehmer als erforderlich erachtet werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen.

2.3 Sofern und soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trifft den Auftraggeber keine Abnahmepflicht bezüglich etwaiger vertraglich definierter Gesamtmengen / Kontingente.

3. Mitwirkungs- / Beistellpflichten, Unabhängigkeit

3.1 Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

3.2 Der Auftragnehmer wird ausschließlich als unabhängiger Leistungserbringer bei der Ausführung der Leistungen handeln und nichts, was im Vertrag enthalten ist, wird zu irgendeinem Zeitpunkt so ausgelegt, dass es eine Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehung, eine Handelsvertreterbeziehung, eine Partnerschaft oder ein Joint Ventures zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber und den Vertretern, Angestellten, dem Personal, den Partnern oder Vertretern des Auftragnehmers erzeugt.

4. Termine und Teilleistungen

4.1 Der Auftraggeber hat die für die Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorzeitige Leistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Leistung dar.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung des Vertrages von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

5. Nachhaltigkeit, Unternehmensethik

5.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<https://wintershalldea.com/de/einkauf>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards nach Ankündigung zu überprüfen.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine rechtswidrigen oder unmoralischen Methoden anzuwenden, um etwaige Informationen oder Daten zum Zwecke der Leistungen zusammenzutragen oder zu erhalten. Insbesondere erklärt sich der Auftragnehmer bereit, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie den SCIP (Strategic and Competitive Intelligence Professionals) Code of Ethics for CI Professionals (erhältlich unter <http://www.scip.org>) in vollem Umfang zu beachten. Insofern wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer für den besonderen Zweck der jeweiligen Bestellung von der (direkten oder indirekten) Gesprächsführung mit aktiven oder vormals aktiven Mitarbeitern, Führungskräften, Direktoren bzw. Mitgliedern der Geschäftsführung eines direkten oder indirekten Wettbewerbers des Auftraggebers sowie den Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern eines der Wettbewerber absieht, um Daten oder Informationen zusammenzutragen oder zu erhalten, die als Betriebsgeheimnis betrachtet werden können (z. B. im Sinne der Bedeutung des § 17 UWG).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Auftragnehmer nicht mit derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern eines direkten oder indirekten Konkurrenten des Auftraggebers oder

Wintershall Einkaufsbedingungen Marketingleistungen, Messen und Events

Mai 2019



Dritter über allgemeine im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Themen (wie z.B. allgemeine Markttrends) sprechen, diese hierzu befragen und sich mit ihnen darüber austauschen darf. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, im Sinne des Projektes alle Informationen und Daten zu nutzen, die ihm durch Dritte, direkte oder indirekte Konkurrenten projektunabhängig zugänglich gemacht wurden, vorausgesetzt, diese sind nach bestem Wissen des Auftragnehmers nicht durch eine Vertraulichkeits- oder eine andere Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen gebunden.

5.3 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die in der Bestellung des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

6. Leistungserbringung und Qualität

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen vertragsgemäß und mit größter Sorgfalt zu erbringen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Anforderungen und notwendigen Qualifikationen zur Leistungserbringung erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, Qualifikationsnachweise und Nachweise für die sich aus den jeweiligen Verträgen ergebenden Anforderungen vorzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Mitarbeiters bzw. des Erfüllungsgehilfen vom Ergebnis einer vom Auftraggeber durchzuführenden Eignungsprüfung abhängig zu machen. Die berufliche Beförderung von Mitarbeitern, die der Auftragnehmer für die Dauer der Vertragsdurchführung einsetzt, darf nicht zu einer Erhöhung der Tagessätze führen.

6.2 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

6.3 Änderungen des Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

7. Prüfungen vor und während der Vertragsdurchführung, Arbeitszeit

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

7.2 Bezüglich der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Anwendung eines Tagessatzes geht grundsätzlich von einer Mindestarbeitszeit von acht (8) Stunden des Mitarbeiters des Auftragnehmers aus, gesetzliche Pausen sind einzuhalten und abzuziehen. Eventuelle Überstunden sind mit dem Tagessatz abgegolten.

8. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

9. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmer-entsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

9.2 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 9.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

9.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

9.5 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 entsteht.

9.6 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

10. Reisekosten, Reisezeit

10.1 Reisen an einen anderen als den im Vertrag (Bestellung oder Bestellabruf) genannten Einsatzort (Projekt- oder Veranstaltungsort) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die wirtschaftlichste Lösung unter Beachtung von Zeit und Kosten auszuwählen und dies auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Reisekosten sind in allen Rechnungen separat auszuweisen. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers die entsprechenden Belege als Nachweis vorzulegen.

10.2 Erstattungsfähige Reisekosten des Auftragnehmers zu Standorten des Auftraggebers umfassen:

– Fahrtkosten:

Eigenes Fahrzeug des Auftragnehmers: pauschal gemäß R 9.5 LStR deutsche Lohnsteuerrichtlinien (z.B. Pkw EUR 0,30)

Öffentliches Verkehrsmittel: 2. Klasse effektive Kosten nach Beleg

Mietwagen, Taxi: effektive Kosten nach Beleg

Flugzeug: (Economy) außer interkontinental (Business) effektive Kosten nach Beleg

– Übernachtungskosten vor Ort maximal EUR 150 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Nacht (reine Übernachtung) effektive Kosten nach Beleg

Wintershall Einkaufsbedingungen Marketingleistungen, Messen und Events

Mai 2019



– Reisenebenkosten: Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren
effektive Kosten nach Beleg

10.3 Vorstehende Reisekostenregelung in Ziffer 10.2 gilt nicht,
wenn

– Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich eine abweichende
Regelung getroffen haben (z.B. Berücksichtigung der Reise-
kosten im Stundensatz) oder

– die Entfernung zwischen dem Firmensitz (Postanschrift) des
Auftragnehmers und dem definierten Einsatzort weniger als
einundfünfzig (51) km beträgt. Für längere Entfernungen
erfolgt insofern keine Erstattung der Fahrkosten der ersten
fünfzig (50) Entfernungskilometer bei Benutzung des eigenen
Fahrzeugs des Auftragnehmers.

Nicht erstattet werden

– Kosten für Verpflegung oder berufliche Telefongespräche

– Kosten für Übersetzungsleistungen oder Hilfs- und
Betriebsstoffe (wenn erforderlich separater Ausweis im
Angebot)

10.4 Reisezeiten zum definierten Einsatzort und innerhalb des
jeweiligen Kontinents werden nicht separat als Arbeitszeit
vergütet. Für Interkontinentalreisen mit einer effektiven Reisezeit
von mehr als vier (4) Stunden können, sofern dies zuvor
ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
vereinbart wurde, bis zu fünfzig Prozent (50%) des vertraglich
vereinbarten Tagessatzes pro Kategorie (z.B. Senioritätsstufe)
als Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden.

11. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Leistung und deren
vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte
oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet
sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den
Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den
Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte
geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften
Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren,
Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur
Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechts-
verletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

12. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen so kann der
Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung
geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341
Abs. 3 BGB bedarf.

13. Haftung allgemein, Versicherungen

13.1 Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig
geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen
Bestimmungen.

13.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen
Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine
ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht
zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis
ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die
vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt
durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes
unberührt.

13.3 Eine eventuell bestehende Versicherungspflicht bei Reisen
liegt beim Auftragnehmer.

14. Rechnung, Zahlung

14.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger
gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten
Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils
gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem

Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren
Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Leistungen
unterliegen. Ist Anwendung des Gutschriftverfahrens vereinbart,
hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu
übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten
Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu
genügen.

14.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare
Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen
Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der
Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers
und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des
Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungs-
nachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen.
Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich
Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen
und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die
in der Bestellung des Auftraggebers genannte
Rechnungsadresse zu übermitteln.

14.3 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist,
ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den
vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung
des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gut-
schrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der
Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Leistung.

14.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen
und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht
ordnungsgemäß erbrachter Leistung, die Prüfungsrechte des
Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen
Gründen zu beanstanden, unberührt.

14.5 Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische
Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a
Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern
verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine
Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer
eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkom-
mensteuergesetz vorlegt.

15. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmen- änderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

15.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem
Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher
Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

15.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft
Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung
seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem
Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zu-
stimmung des Auftragnehmers an die BASF SE, Ludwigshafen
(Rhein), oder an ein mit dieser im Sinne von § 15 Aktiengesetz
verbundenes Unternehmen übertragen.

15.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen
oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein
Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die
Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend
gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

16. Kündigung, Rücktritt, Terminverschiebungen

16.1 Sofern zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes
vereinbart worden ist, kann der Auftraggeber den Vertrag mit
einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne
Angabe eines Grundes ganz oder teilweise kündigen. Die
Kündigung des Vertrags (Bestellabruf, Einzelbestellung,
Rahmenbestellung) kann jederzeit bis zur Vollendung der
betreffenden Leistung erfolgen.

Wintershall Einkaufsbedingungen Marketingleistungen, Messen und Events

Mai 2019



16.2 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn

– der Auftragnehmer eine Vertragspflicht verletzt und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos vom Auftraggeber abgemahnt worden ist oder

– beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder

– die weitere Ausführung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Auftraggebers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

16.3 Im Falle der Kündigung des Vertrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags für den Auftraggeber erstellten Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen unverzüglich auszuhändigen und ihm hieran die Nutzungsrechte wie in Ziffer 17 beschrieben, einzuräumen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

16.4 Im Falle der Kündigung des Vertrags wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen, ob bzw. welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind. Der Auftragnehmer wird sie zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrags noch ausführen.

16.5 Im Fall der Kündigung des Vertrags zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die anteilige Vergütung für die vom Auftragnehmer bis zum Beendigungsdatum nachweislich vertragsgemäß ausgeführten Teile der Leistung.

Im Falle der Kündigung des Vertrages wegen einer erheblichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers hat der Auftraggeber nur diejenigen Leistungen anteilig zu vergüten, die für den Auftraggeber von Nutzen sind.

Weitere Vergütungs-, Schadenersatz- oder Aufwendungersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer im Fall der Kündigung des Vertrages gemäß dieser Ziffer 16 nicht zu.

16.6 Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages lässt die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 11 (Verletzung gewerblicher Schutzrechte), Ziffer 17 (Nutzungsrechte), Ziffer 18 (Unterlagen, Geheimhaltung) sowie Ziffer 19.3 und 19.4 unberührt.

17. Nutzungsrechte

17.1 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare und sublizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen vertragsgegenständlichen Leistungen insbesondere Grafiken, Fotos, Filmmaterial, Konzepten, Betriebs- und Systembeschreibungen, Dateien, Software, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen

Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntes Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Nutzungsrechte an individuellen Arbeitsergebnissen

An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für die ausschließliche Nutzung durch den Auftraggeber angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Individuelle Arbeitsergebnisse“) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die in Ziffer 17.1 genannten Rechte als ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.

17.3 Nutzungsrechte an Standardmaterial des Auftragnehmers

An den Methoden, Tools, Programmen und sonstigen Materialien, die der Auftragnehmer standardmäßig verwendet (nachfolgend „Standardmaterial“) und die in den Arbeitsergebnissen oder Individuellen Arbeitsergebnissen integriert sind räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, Nutzungs- und Verwertungsrecht in dem in Ziffer 17.1 beschriebenen Umfang ein. Gleichwohl ist eine unabhängige, isolierte Übertragung des Standardmaterials nicht gestattet.

Der Auftragnehmer hat das Recht, das Standardmaterial nach seinem eigenen Ermessen weiter zu nutzen. Der Auftragnehmer hat das Recht, das Standardmaterial für jegliche Zwecke, insbesondere für andere Kunden, zu nutzen und zu ändern, es sei denn, diese Nutzung stellt einen Verstoß gegen die in Ziffer 18 oder in dem Vertrag festgelegte Geheimhaltungspflicht dar.

Der Auftragnehmer darf das Standardmaterial nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in die Individuellen Arbeitsergebnisse einfügen oder integrieren.

18. Unterlagen, Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

18.2 Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

18.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Individuelle Arbeitsergebnisse, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die die betreffenden Vertraulichen Informationen im Rahmen der Durchführung des Vertrages zwingend benötigen und die zuvor schriftlich zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen in dem in dieser Ziffer niedergelegten Umfang verpflichtet wurden,

Wintershall Einkaufsbedingungen Marketingleistungen, Messen und Events

Mai 2019



und zwar auch für die Zeit nach einem möglichen Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die in Ziffer 18.4 genannte vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrags.

18.5 Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen, einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, soweit diese Inhalte der Vertraulichen Informationen wiedergeben, dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Soweit und nur so lange wie kraft Gesetzes oder geltender verbindlicher beruflicher Vorschriften erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Satz an Kopien der Vertraulichen Informationen zu behalten, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Kopie ergreift. Nach Wegfall einer entsprechenden Aufbewahrungspflicht bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben.

18.6 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

18.7 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei

gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen. Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

19. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

19.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

19.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

19.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.